

Maßnahmenblatt Nr. 6.4.3		(Maßnahmenbezogenes Maßnahmenblatt)					
Natura 2000-Gebiete:	FFH-Gebiet DE-1931-301 „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ VSG-DE-1931-301 „Ostseeküste am Brodtener Ufer“						
Teilgebiet(e):	<i>Ausfüllen, wenn Maßnahme bestimmten Gebietsteilen zugeordnet werden kann</i>						
LRT oder Arten	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation (1230), Waldmeister-Buchenwald (9130), Schlucht- und Hangmischwälder (9180*)						
Schutzziel der Maßnahme:	Anlage eines Pufferstreifens angrenzend an das FFH-Gebiet zur Reduzierung des Eintrages von Nährstoffen und Pestiziden						
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Fast alle Beteiligten sprechen sich gegen diese Maßnahme aus.						
Maßnahme als:						<b>Priorität: 1</b>	
notwendige Erhaltungs- maßnahme / Wiederherstellungs- maßnahme <sup>1</sup> <input type="checkbox"/>	Naturschutzfachlich wünschenswert ist die Erweiterung des Pufferstreifens von 10 m Breite im FFH-Gebiet um weitere 15 m angrenzend an das FFH-Gebiet, so dass ein Streifen von insgesamt 25 m Breite oberhalb der Steilküste nicht mehr intensiv unter Einsatz von Dünger und Pestiziden genutzt wird.						
weitergehende Entwicklungs- maßnahme <input checked="" type="checkbox"/>	Naturschutzfachlich optimal wären eine Nutzungsaufgabe oder eine extensive Grünlandnutzung. Die Flächen des Golfplatzes, sofern in dem vorgeschlagenen Pufferstreifen auf Pestizide und Düngung verzichtet wird, übernehmen ebenfalls eine wichtige Pufferfunktion und tragen zum Schutze der Steilküste vor Nähr- und Schadstoffeinträgen bei.						
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teil- maßnahmen	Ab 2017		...	...	Zuständigkeit	Finanzierung
	1.					UNB?	
	2.						
	...						
Abstimmung mit Eigentümer:	Ja						
Sonstiges:	...ergänzende Informationen zu den Maßnahmen soweit erforderlich...						

*Maßnahmenblatt kann auch Anlage bzw. Bestandteil einer freiwilligen Vereinbarung mit einem Flächeneigentümer sein.*

<sup>1</sup> Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!